

29. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

02.05.2019 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 23.04.2019

- Bekanntmachung -

zur 29. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 02.05.2019 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)	2019078/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2019079/1
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)	2019080/1
2.7	Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2019081/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Verpachtung eines Grundstückes	2019086/1
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina B u c h h e i m
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 02.05.2019
Sitzung	: 29. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2019078/1
TOP 2.4	: Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	02.05.2019	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.05.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 02.05.2019
Sitzung	: 29. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2019079/1
TOP 2.5	: Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	02.05.2019	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.05.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 02.05.2019
Sitzung	: 29. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2019080/1
TOP 2.6	: Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	02.05.2019	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 03.05.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019078/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019078/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	entspr. prot. Änd.
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Kinderbetreuungssatzung wird für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, die Satzung an die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

§ 2 - Betreuungszeiten im Bereich Hort – Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelnung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelnung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelnung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Die rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

§ 5 – Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen, hier konkret Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses sollte zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Das hat zur Folge, dass oftmals erst im August die letzten Hortanmeldungen abgegeben werden. Das macht eine Personalplanung fast unmöglich, da zu diesem Zeitpunkt noch Änderungen im Personaleinsatz erforderlich werden. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Diese Regelung ergibt sich aus § 3 Abs. 7 KiFöG.

§ 7 – Verpflegung, künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sogenannten Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung, öffentlich auszuschreiben. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchennebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchennebenleistungen werden wieder herausgerechnet, so dass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchennebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusammenzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 auszuschreiben. Rechtsgrundlage ist hier § 13 Abs. 6 KiFöG.

§ 9 Öffnungszeiten, in Bezug auf die früheste mögliche Öffnung im Hort (05.45 Uhr), hier erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen zu können.

§ 12 Wahl Kuratorium, Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungssatzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessene Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu machen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG

§ 13 ff. Wahlverfahren, es sollen wenigstens zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung, die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertreter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.

Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Am 26.03.2019 und am 28.03.2019 fanden die Anhörungen der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet. Aus dem Kuratorium der Kita Max & Moritz wurden Bedenken geäußert in Bezug auf den § 12 der Kinderbetreuungssatzung. Es wurde die Streichung des Satzes 2 gefordert. Dieser lautet: „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtung die Entscheidung.“ Um in den Kitas arbeitsfähig zu bleiben, muss im Ergebnis einer Diskussion auch eine Entscheidung getroffen werden. Deshalb ist diese Regelung eingeführt worden. Alle anderen Tageseinrichtungen sehen diese Lösung unstrittig.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung zur Elternbeitragssatzung bzw. zur neuen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung angehört.

Es ergab sich eine Frage zur Kinderbetreuungssatzung für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Aus der Sitzung heraus wurde die Bitte geäußert, in den Betreuungsverträgen für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft im Bereich Hort folgenden Satz

aufzunehmen:

„Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr, möglich.“

Der Satz wird in die Betreuungsverträge aufgenommen.

Der Entwurf der Kinderbetreuungssatzung wurde an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Bisher gibt es keine Hinweise.



Anlage1-Kinderbetreuungssatzung.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_Protokollvom26-03-19.pdf



Anlage4_Protokollvom28-03-19.pdf



Anlage5_Protokollvom09-04-19.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am **23.05.2019** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren),
 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt),
 3. Horte (für **Schulkinder**),
 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Kinder bis zum **Schuleintritt** werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden:

1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium **der Tageseinrichtung** den jeweiligen Zeitrahmen **der Betreuungszeiten** fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder.

(2) Schulkinder **werden auf Antrag** bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

1. 4 Stunden
2. **5 Stunden**
3. 6 Stunden

Für die **Schulferien** gilt Abs. 1 Satz 1 **und 2** entsprechend.

(3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden.

§ 3

Kostenbeiträge

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbeiträge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen.

§ 4

Ausschlussgründe

- (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages **in Höhe von zwei Monatsbeträgen** nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- (2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen

- (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.
- (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.

(3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Beendigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären.

(4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.

§ 6

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden.

(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut.

(3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die

Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen.

(4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann.

§ 7

Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird auf Wunsch der Eltern seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Das Kuratorium der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfanges der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.

§ 8

Mitgeführte Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 9

Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem

örtlichen Bedarf und wird nach **Zustimmung** des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

(2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf **von 05.45 Uhr** jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend **in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00** gewährleistet. **Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

(4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Betreuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht.

§ 10

Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergänzenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für **Schulkinder** erfolgt ein abwechslungsreiches, entspannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung.

§ 11

Zweck der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

§ 12

Kuratorien

In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im

Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung.

§ 13

Festlegung der Wahltermine

Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019.

§ 14

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt.

§ 15

Einberufung und Wahlvorbereitung

- 1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 16

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl

2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 19

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom **28.02.2017** außer Kraft.

Köthen (Anhalt), **27.05.2019**

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines	Klarstellung für den Geltungsbereich der Satzung Anpassung der Präambel an die zur Zeit gültigen Rechtsgrundlagen	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 3. Horte (für Schulkinder), 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten. § 2 Betreuungszeiten (1) Kinder bis zum Schuleintritt werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden: 1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG	(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 5. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 6. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 7. Horte (für schulpflichtige Kinder), 8. sowie deren Mischform Kindertagesstätten. § 2 Betreuungszeiten (1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden: 1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium der Tageseinrichtung den jeweiligen Zeitrahmen der Betreuungszeiten fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder werden auf Antrag bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 4 Stunden 2. 5 Stunden 3. 6 Stunden Für die Schulferien gilt Abs. 1 Satz 1 und 2	Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Elternvertreter, Leiterin der Einrichtung und einem Vertreter des Trägers. Somit ist ein Einvernehmen mit der jeweiligen Leiterin nicht gegeben, da sie Mitglied des Kuratoriums ist. Die Zusammensetzung des Kuratoriums regelt sich in § 19 Abs.2 Satz 3 KiFöG. Angleichung der Regelung in den Kitas und Horten (siehe Abs. 1 Satz 1) Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten	2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das jeweilige Kuratorium im Einvernehmen mit der Leiterin die jeweiligen Zeitrahmen fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder können bis zu 6 Stunden je Schultag betreut werden. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 2 Stunden 2. 4 Stunden 3. 6 Stunden Für die schulfreie Zeit (Ferien) gilt Abs. 1 Satz 1

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
entsprechend. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-	ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunde täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG	entsprechend. Hierbei besteht die Möglichkeit die Ferienbetreuung auch nach wöchentlichen Bedarf zu nutzen. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeträgen nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.	Die bisherige Regelung von „aufeinanderfolgende Monate“, hat zur Folge, dass wenn ein um den anderen Monat die Beiträge nur gezahlt werden, ein Ausschluss von der Nutzung der Tageseinrichtung nicht möglich ist und damit das Durchsetzen von Ansprüchen gegenüber dem Träger der Einrichtung sehr eingeschränkt ist.	träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.		(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen	Anmeldeverfahren im Bereich Kita: Um den Personaleinsatz in der Kita besser planen zu können, soll die grundsätzliche Anmeldung möglichst drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen. In der Praxis ist es oft noch länger, da sich die Eltern ihre Wunscheinrichtung gern langfristig vertraglich sichern.	§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) An-, Um- und Abmeldungen sind für alle bei Bedarf laufend möglich. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, sollen jedoch diese sechs Wochen vorher bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-	Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses soll zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Rechtliche Grundlage § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG Entsprechend soll auch die Änderung von Betreuungsverträgen für die Betreuungsart Hort verändert werden. Bisher konnte zu jeder Zeit der Betreuungsvertrag geändert werden. Das hat negative Auswirkungen für die Personalplanung und es hat einen immensen Verwaltungsaufwand erzeugt. Es gab eine unverhältnismäßig große Zahl von monatlichen Änderungen der Betreuungsverträge. Aus diesem Grund soll eine Änderung der Verträge zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich sein, angelehnt an den Anmeldefristen, um eine Planungssicherheit für die Einrichtungen zu erreichen. Bei Änderung in persönlichen Verhältnissen	(2) Die Anmeldung für die Betreuungsart Hort soll zur Schulanmeldung oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres vorgenommen werden. Bei der Anmeldung für die Betreuung ausschließlich in den Ferien, ist eine Anmeldefrist von mindestens einem Monat vor Ferienbeginn einzuhalten. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.	können auch Ausnahmen zugelassen werden.	endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.
§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung	Hier gibt es eine Änderung im § 19 Abs. 3 KiFöG Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die Verfahrensweise kann jede Einrichtung für sich festlegen.	§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Eine ärztliche Bescheinigung kann durch die Leiterin der Tageseinrichtung in begründeten Fällen z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten auch für bereits angemeldete Kinder gefordert werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden. (2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie	Nur eine Änderung in der Formulierung	(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) können in der Tageseinrichtung nicht betreut werden. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird auf Wunsch der Eltern seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Das Kuratorium	Künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sog. Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen	tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Die Kosten der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfanges der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.	etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung öffentlich auszusprechen. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchenebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchenebenleistungen werden wieder herausgerechnet, sodass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchenebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusam-	Verpflegung sind durch die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten zu tragen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage	menzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 Auszuschreiben. Rechtsgrundlage § 13 Abs. 6	§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Zustimmung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt. (2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00	Anpassung an die Regelung im KiFöG Gemäß § 19 Abs. 3 ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich In Bezug auf früheste mögliche Öffnungszeit im Hort (05.45 Uhr), hier Erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung zu	(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt. (2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend gewährleistet.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
gewährleistet. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-	tragen.	(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-		treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Schulkinder erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-	Begriffliche Anpassung an KiFöG	zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Kinder im Schulalter erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. § 12 Kuratorien In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung. § 13 Festlegung der Wahltermine Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen	Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungs-satzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Damit das Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessen Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu ma-	schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019. § 14 Wahlrecht und Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht. (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erzie-	chen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG Es sollen wenigsten zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertre-	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
hungs berechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig. (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt. § 15 Einberufung und Wahlvorbereitung	ter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt. 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht. (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 16 Wahl und Niederschrift (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen. (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Bezeichnung der Wahl 2. Namen des Wahlvorstandes 3. Ort und Datum der Wahl 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Einladung/des Aushangs 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, 6. Liste der Wahlvorschläge, 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen 8. Wahlergebnis § 17 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unter-		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zeichnen. (3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten. § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten. § 19 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt. § 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 21 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.02.2017 außer Kraft.		§ 12 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 außer Kraft.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkist	Kulawik
2.	Stinn	PINOCCHIO	Stinn
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lukauschke	Erlebnisbaum	Lukauschke
5.	Buchholz	Erlebnisbaum	Buchholz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Koch	Spielkiste	Koch
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

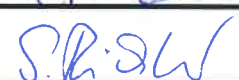
- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schypfner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberam	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Boggs	Hort Naumannschule	
8.	Stauf	Hort Kastanien-schule	
9.	Zander U.	Hort Kastanien-schule	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlenker	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur **Kinderbetreuungssatzung** für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Gartenstr.	Andreas Zimmer
6.	Kauby Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Kauby Hoppe
7.	Madlen Galandier	Hort Naumann Schule	Madlen Galandier
8.	Nicole Wächter	Kita Spakennest	Nicole Wächter
9.	Hausdorf, Bernd	Stadtküche	Hausdorf
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuter	Amt 40	Schleuter
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019079/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019079/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 90 SGB VIII

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1, KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Elternbeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Elternbeitragssatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, den bisherigen Gebührenrahmen nicht zu verändern. Die Satzung muss jedoch an die rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

In § 1 – Gegenstand des Kostenbeitrags – Grundlage ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Das heißt, für alle Kinder, die in den Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden, gilt die Elternbeitragssatzung. Das ist eine wesentliche Erleichterung für die Beitragserhebung gemäß Betreuungsvertrag. Die rechtliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG neu.

Ein weiterer wesentlicher Änderungsbedarf besteht für § 3 Abs. 4 in Bezug auf die Stundenstaffelung im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch, insoweit Plätze vorhanden sind.

Ein Ganztagesplatz für KiTa-Kinder umfasst regulär 8 Stunden. Ein sogenannter erweiterter Ganztagesplatz umfasst 10 Stunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Für Schulkinder umfassen ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien ebenfalls 10 Stunden.

Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung der Stunden entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird wie folgt erläutert. Ziel ist es, den bisherigen Beitragsrahmen nicht zu verlassen.

Erläuterung zu den Beitragssätzen

- Nach Maßgabe sollten die neu zu definierenden Elternbeiträge den aktuellen Vorgaben des KiFöG entsprechen und dabei ihrer Höhe nach den bisherigen Rahmen der geltenden Beitragssätze nicht überschreiten. Dem wird mit der vorgelegten Staffelung entsprochen.

- Ausgehend von den „Sockelbeiträgen“ > „4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 54,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 64,- € pro Monat, wurde der neue Beitragssatz „5 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 59,- € pro Monat gemittelt.
- Die jeweilige Differenz in Höhe von 30,- € pro Monat zwischen „mit“ und „ohne“ Ferienbetreuung bei den „Sockelbeiträgen“, („4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 54,- € pro Monat, bzw. „4 Stunden. täglich mit Ferienbetreuung“ mit 84,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 64,- € pro Monat, bzw. „6 Stunden täglich mit Ferienbetreuung“ mit 94,- € pro Monat) wurde entsprechend dem Stundenäquivalent für die maximalen Betreuungsansprüche (Ferienbetreuung) zwischen 5 und 10 Stunden abgestuft.
- Der jeweilige Elternbeitragssatz – GESAMT – ergibt sich somit aus einem Sockelbetrag für die Betreuung während der Schulzeit und einem Beitragsanteil für die Betreuung während der Ferienzeit.
- Da es sich bei den Elternbeiträgen um eine jahresdurchschnittliche, anteilige Kostenbeteiligung und nicht um eine Kosten deckende Gebühr für die konkrete Leistungsbeanspruchung handelt, ist das tatsächliche Verhältnis zwischen Schul- und Ferientagen und die tatsächliche Nutzung innerhalb des vereinbarten Betreuungsrahmens in Bezug auf den Erhebungsmonat unerheblich für die Beitragserhebung.
- Der Betreuungsanspruch während der Schulzeit entspricht 39 Wochen. Das sind auf den Jahresanspruch gerechnet 75 % des Betreuungsanspruches. Demzufolge verbleiben für den Betreuungsanspruch während der Ferienzeit 13 Wochen. Das entspricht dann 25 % bezogen auf den Jahresanspruch. In der beigefügten Tabelle sind die Jahresstunden entsprechend aufgeteilt worden und die Beiträge im Verhältnis gestaffelt worden.

Weitere Änderungen resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Beginnend ab 18.03.2019, finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigefügt.

Die Anhörungen der Kuratorien gemäß §19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurden die Änderungen der Elternbeitragssatzung an Hand der Synopse besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragssatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragssatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.



Anlage1-Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage2-Synopse.pdf



Anlage3-UebersichtDefinitionderElternbeiträge.pdf



Anlage4-AnhoerungfreieTraeger.pdf



Anlage5-Protokollvom26_03_19.pdf



Anlage6-Protokollvom28_03_19.pdf



Anlage7-Protokollvom09_04_19.pdf

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) **in seiner Sitzung am 23.05.2019** nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen.
- (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	150,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	164,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	178,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	192,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	206,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	220,00 €/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	110,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	142,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	158,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	174,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 €/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort	15,00 €/monatlich
2.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	18,00 €/monatlich
3.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	21,00 €/monatlich
4.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	24,00 €/monatlich
5.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	27,00 €/monatlich
6.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	30,00 €/monatlich

b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	54,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	69,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	72,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	75,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	78,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	81,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	84,00 €/monatlich

c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	59,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	74,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	77,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	80,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	83,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	86,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	89,00 €/monatlich

d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	64,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	79,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	82,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	85,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	88,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	91,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	94,00 €/monatlich

(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.

(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

§ 4

Erhebung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) **betreut werden**. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses **unter Vorlage des Betreuungsvertrages** schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot markiert entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:	Anpassung der Präambel auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Entspricht § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt ferner für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Köthen (Anhalt) haben und außerhalb des Stadtgebietes im Land Sachsen-Anhalt Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:		(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Neue Fassung (n. F.)		Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 €/monatlich	Ein ganztägiger Platz für KiTa – Kinder umfasst ab 01.08. bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst dann bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Bei Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG.	a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 Euro/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 €/monatlich		e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 Euro/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 €/monatlich		f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 Euro/monatlich
(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:			(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 €/monatlich		a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 €/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 €/monatlich		e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 Euro/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 Euro/monatlich
(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu: a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH) 1. mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort 15,00 €/monatlich 2. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 18,00 €/monatlich 3. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 21,00 €/monatlich 4. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 24,00 €/monatlich 5. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 27,00 €/monatlich 6. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 30,00 €/monatlich	Der Änderungsbedarf besteht in Bezug auf die Stundenstaffel im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dann noch insoweit Plätze vorhanden sind. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien bis zu 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien bis zu 10 Stunden entsprechend den Kindern bis zum Schuleintritt. Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein	(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für eine Betreuung während der Schulzeit von bis zu: a. während der Schulzeit von bis zu: 1. 2 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 44,00 Euro/monatlich b. ausschließlich Ferienbetreuung 40,00 Euro/wöchentlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelnung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 54,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 69,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 72,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 75,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 78,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 81,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 84,00 €/monatlich c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelnung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 59,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 74,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 77,00 €/monatlich	Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelnung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelnung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelnung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KIFöG Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird in der Beschlussvorlage erläutert.	2. 4 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 54,00 Euro/monatlich 4. 4 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 84,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
den Ferienhort 77,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 80,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 83,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 86,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 89,00 €/monatlich d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 64,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 79,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 82,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 85,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 88,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 91,00 €/monatlich		3. 6 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 64,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 94,00 €/monatlich	Bisherige Regelung wurde aus dem Gesetzestext übernommen. Diese Regelung hat sich im neuen KiföG geändert. Regelung erfolgt eindeutig im Gesetz nach § 13 Abs. 4. Eine Übernahme in die Satzung ist nicht erforderlich. Regelung trat bereits zum 01.01.2019 in Kraft.	5. 6 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 94,00 Euro/monatlich (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2014 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.	Verschiebung der Absätze	(6) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.
(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.	Verschiebung der Absätze	(7) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Stadt Köthen erhebt Beiträge zukünftig für alle Kinder, die in den Einrichtungen im Stadtgebiet betreut werden, unabhängig von deren Wohnsitz. rechtliche Grundlage § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.
§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses unter Vorlage des Betreuungsvertrages schriftlich anzuzeigen.	Nur nähere Erläuterung zu den vorzulegenden Unterlagen. Rechtliche Grundlage § 15 Abs. 1 KiFöG	§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 6 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.	In Kraft treten der neuen Elternbeitragssatzung Außer Kraft treten der alten Elternbeitragssatzung	§ 6 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 21.06.2013 außer Kraft.

Definition der Elternbeitragssätze (ab 08/2019) (Horte - Stadt Köthen)

Stand: 28.02.2019

Anlage 3

BEITRAGSSTAFFEL	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag FERIENZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr SCHULZEIT	Beitragsanteil SCHULZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr FERIENZEIT	Beitragsanteil FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr GESAMT	ELTERNBEITRAG - GESAMT -	Anmerkungen
SH = SCHULZEIT-Hort FH = FERIENZEIT-Hort					75,00% 39 Wochen		25,00% 13 Wochen		100,00% 52 Wochen		
SH 0 + FH 5	0 Std.	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	0,00 €	325 Std.	15,00 €	325 Std.	15,00 €	
SH 0 + FH 6	0 Std.	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	0,00 €	390 Std.	18,00 €	390 Std.	18,00 €	
SH 0 + FH 7	0 Std.	7 Std.	0 Std.	35 Std.	0 Std.	0,00 €	455 Std.	21,00 €	455 Std.	21,00 €	
SH 0 + FH 8	0 Std.	8 Std.	0 Std.	40 Std.	0 Std.	0,00 €	520 Std.	24,00 €	520 Std.	24,00 €	
SH 0 + FH 9	0 Std.	9 Std.	0 Std.	45 Std.	0 Std.	0,00 €	585 Std.	27,00 €	585 Std.	27,00 €	
SH 0 + FH 10	0 Std.	10 Std.	0 Std.	50 Std.	0 Std.	0,00 €	650 Std.	30,00 €	650 Std.	30,00 €	
SH 4 + FH 0	4 Std.	0 Std.	20 Std.	0 Std.	780 Std.	54,00 €	0 Std.	0,00 €	780 Std.	54,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 4 + FH 5	4 Std.	5 Std.	20 Std.	25 Std.	780 Std.	54,00 €	325 Std.	15,00 €	1.105 Std.	69,00 €	
SH 4 + FH 6	4 Std.	6 Std.	20 Std.	30 Std.	780 Std.	54,00 €	390 Std.	18,00 €	1.170 Std.	72,00 €	
SH 4 + FH 7	4 Std.	7 Std.	20 Std.	35 Std.	780 Std.	54,00 €	455 Std.	21,00 €	1.235 Std.	75,00 €	
SH 4 + FH 8	4 Std.	8 Std.	20 Std.	40 Std.	780 Std.	54,00 €	520 Std.	24,00 €	1.300 Std.	78,00 €	
SH 4 + FH 9	4 Std.	9 Std.	20 Std.	45 Std.	780 Std.	54,00 €	585 Std.	27,00 €	1.365 Std.	81,00 €	
SH 4 + FH 10	4 Std.	10 Std.	20 Std.	50 Std.	780 Std.	54,00 €	650 Std.	30,00 €	1.430 Std.	84,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung
SH 5 + FH 0	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	975 Std.	59,00 €	0 Std.	0,00 €	975 Std.	59,00 €	
SH 5 + FH 5	5 Std.	5 Std.	25 Std.	25 Std.	975 Std.	59,00 €	325 Std.	15,00 €	1.300 Std.	74,00 €	
SH 5 + FH 6	5 Std.	6 Std.	25 Std.	30 Std.	975 Std.	59,00 €	390 Std.	18,00 €	1.365 Std.	77,00 €	
SH 5 + FH 7	5 Std.	7 Std.	25 Std.	35 Std.	975 Std.	59,00 €	455 Std.	21,00 €	1.430 Std.	80,00 €	
SH 5 + FH 8	5 Std.	8 Std.	25 Std.	40 Std.	975 Std.	59,00 €	520 Std.	24,00 €	1.495 Std.	83,00 €	
SH 5 + FH 9	5 Std.	9 Std.	25 Std.	45 Std.	975 Std.	59,00 €	585 Std.	27,00 €	1.560 Std.	86,00 €	
SH 5 + FH 10	5 Std.	10 Std.	25 Std.	50 Std.	975 Std.	59,00 €	650 Std.	30,00 €	1.625 Std.	89,00 €	
SH 6 + FH 0	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	1.170 Std.	64,00 €	0 Std.	0,00 €	1.170 Std.	64,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 6 + FH 5	6 Std.	5 Std.	30 Std.	25 Std.	1.170 Std.	64,00 €	325 Std.	15,00 €	1.495 Std.	79,00 €	
SH 6 + FH 6	6 Std.	6 Std.	30 Std.	30 Std.	1.170 Std.	64,00 €	390 Std.	18,00 €	1.560 Std.	82,00 €	
SH 6 + FH 7	6 Std.	7 Std.	30 Std.	35 Std.	1.170 Std.	64,00 €	455 Std.	21,00 €	1.625 Std.	85,00 €	
SH 6 + FH 8	6 Std.	8 Std.	30 Std.	40 Std.	1.170 Std.	64,00 €	520 Std.	24,00 €	1.690 Std.	88,00 €	
SH 6 + FH 9	6 Std.	9 Std.	30 Std.	45 Std.	1.170 Std.	64,00 €	585 Std.	27,00 €	1.755 Std.	91,00 €	
SH 6 + FH 10	6 Std.	10 Std.	30 Std.	50 Std.	1.170 Std.	64,00 €	650 Std.	30,00 €	1.820 Std.	94,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung

Schlendorn, Birgit

Anlage 4

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur **Elternbeitragssatzung** und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der Gemeindeelternvertretungssatzung zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkiste	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	Stimm
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lufkewitsch	Erlebnisbaum	Lufkewitsch
5.	Buchholz	Erlebnisbaum	Buchholz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Voigt	Spielkiste	Voigt
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schenk	Träger	B. Schenk
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

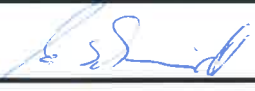
- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schryffner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	Hort Naumannschule	
8.	S. Krauß	Hort Kastanien-schule	
9.	Zander K.	Hort Kastanien-schule	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlendon	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Guter Hirt	Andreas Zimmer
6.	Handy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Madlen Salander	Hort Naumann Schule	Madlen Salander
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Nicole Wachbar
9.	Hausdorff, Bernd	Staat Kita	Hausdorff
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Amt 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019080/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019080/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, eine Gemeindeelternvertretungssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 zu erlassen.

Die Gemeindeelternvertretungssatzung gilt für alle Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt). Die Regelungen zum Verfahren und zu den Terminen ist gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG durch die Stadt Köthen (Anhalt) durch Satzung zu regeln.

Folgende wesentliche rechtliche Punkte sind für die Satzung maßgeblich.

In § 2 - wird geregelt, wie sich die Gemeindeelternvertretung zusammensetzt und aus welchem Gremium die Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.

In § 3 - wird der Termin festgelegt, bis wann die einzelnen Wahlen stattgefunden haben müssen.

In § 4 - wird geregelt, wer ist wahlberechtigt und wählbar, und welche Modalitäten sind einzuhalten.

In § 5 - werden die organisatorischen Abläufe geregelt.

In § 6 – wird festgelegt wie gewählt wird und was die Niederschrift beinhalten soll. Es erfolgt die Regelung zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Das Aufbewahren der Unterlagen wird festgelegt.

In § 10 - wird das Nachrücken bzw. wenn nötig, eine Ersatzwahl geregelt.

Beginnend ab 18.03.2019 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigelegt.

Die Anhörung der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurde die neue Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurde die neue Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Gemeindeelternvertretungssatzung vorgelegt, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen. Bisher keine Bemerkungen.



Anlage1_Gemeindeelternvertretungssatzung.pdf



Anlage2_StellungnahmefreieTraeger.pdf



Anlage3_Protokollvom26_03_2019.pdf



Anlage4_Protokollvom28_03_2019.pdf



Anlage5_Protokollvom09_04_2019.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung werden das Verfahren und der Zeitpunkt für die Wahl der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Köthen (Anhalt) nach § 19 Abs. 4 KiFöG geregelt.

§ 2

Zusammensetzung Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem Vertreter der Tageseinrichtungen in der Stadt Köthen (Anhalt), welcher aus der Mitte der Elternvertreter jedes Kuratoriums zu bestimmen ist, sofern in das jeweilige Kuratorium nicht mehr als zwei Elternvertreter gewählt wurden. Im Fall, dass sich die beiden Elternvertreter nicht einigen können, entscheidet das Los. Der andere Elternvertreter ist für die Besetzung der Gemeindeelternvertretung sein Stellvertreter. Sofern mehr als zwei Elternvertreter in das jeweilige Kuratorium gewählt wurden, sind sowohl der Vertreter als auch sein Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Nähere zum Verfahren dieser Wahl regelt der Träger der jeweiligen Tageseinrichtung. Er hat dabei, die in dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Festlegung der Termine zur Wahl

(1) Die Wahl nach § 2 findet für die Dauer von zwei Jahren erstmals spätestens bis 30.09.2019 statt.

(2) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens 31.10.2019 für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Gemeindeelternvertretung.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung die Vertreter aus den Kuratorien der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 5

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl zur Gemeindeelternvertretung aus zwei Mitarbeitern der Stadt Köthen (Anhalt), von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 6

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 8

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in den Tageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 9 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 9

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 10

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 2

Schlendorn, Birgit

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Elternbeitragssatzung und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der **Gemeindeelternvertretungssatzung** zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkist	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	SD
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lufkewitsch	Erlebnisbaum	Lufkewitsch
5.	Buchholtz	Erlebnisbaum	Buchholtz
6.	Laund	Erlebnisbaum	Laund
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Koch	Spielkiste	Koch
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-Schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schuffner	HORT „Rattkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	HORT Naumannschule	
8.	Stauf	HORT Kastanien-Schule	
9.	Zander U.	Hort Kastanien-Schule	
10.	Silvia Richter	HORT Rattkesch.	
11.	Birgit Schlendner	Am 7 40	
12.			
13.			

Anlage 5

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Meja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Garten Markt	Andreas Zimmer
6.	Mandy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Machlen Galandor	Hort Naumann Schule	Machlen
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Nicole Wachbar
9.	Hausdorf, Bernd	Stell. Kithu	Hausdorf
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Aus 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019081/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.7
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019081/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Vorlage soll ein Überblick über die ungedeckten Platzkosten nach Abzug der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegeben werden. Für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen sind für die Berechnung der ungedeckten Platzkosten die Plankosten für 2019 zu Grunde gelegt. Hier sind bereits alle Veränderungen in Bezug auf das neue KiFöG eingearbeitet worden. Das heißt, Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und die Übernahme der Küchennebenleistung sind in den Planzahlen enthalten.

Zuerst wurden für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) die Kosten gemäß Haushaltplanung 2019 ermittelt. In den beigefügten Anlagen ist die Überschrift "2019p - Ungedekte Platzkosten". Das ist ein Verweis auf die Planzahlen 2019. Die Kosten setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sach- und Dienstleistungskosten einschließlich Abschreibungen und kalkulatorische Kosten. Weiterhin wurden die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und der Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead berücksichtigt. Das Ergebnis daraus stellt die Kosten der Tageseinrichtungen dar. Für jede Tageseinrichtung wurden Platzkosten für jede Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) ermittelt.

Für die Freien Träger der Stadt Köthen (Anhalt) sind die verhandelten Platzkosten je Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) für die jeweilige Tageseinrichtung der Freien Träger die Grundlage.

Zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs wurden die entsprechenden Entgelte je Platz verhandelt und vereinbart. Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Kostenkalkulation der Träger unter Anwendung des § 78 b bis e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage der Vereinbarung und ergeben die Platzkosten in der jeweiligen Tageseinrichtung. Deshalb werden bei den Tageseinrichtungen in Freier Trägerschaft die verhandelten Platzkosten zu Grunde gelegt.

In diesen Platzkosten sind jedoch für 2019 noch keine tariflichen Veränderungen, keine Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und auch keine Kosten für die Küchennebenleistungen berücksichtigt. Deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt die Kosten der Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt und der Freien Träger nicht miteinander zu vergleichen.

Zur Finanzierung der Kosten gewährt das Land gemäß § 12 Abs. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind auf Basis der Statistik zum Stichtag 01.03. des Vorjahres. Gemäß § 12 a KiFöG leitet der örtliche Träger der Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an die Träger weiter. Darüber hinaus gewährt er aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind. Die dann verbleibenden Kosten sind von der Stadt Köthen (Anhalt) zu tragen.

Das heißt, die errechneten Platzkosten der städtischen Einrichtungen bzw. die verhandelten Platzkosten der Freien Träger werden durch die Zuweisungen von Land und Landkreis verringert.

Die so entstandenen ungedeckten Platzkosten (siehe Anlage 1) wurden zunächst summarisch für alle Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und für alle Tageseinrichtungen der Freien Träger getrennt ermittelt und zusammengefasst. Durch Division mit den entsprechenden Fallzahlen wurden die Jahreswerte auf die fallbezogenen Monatswerte je Betreuungszeitgruppe umgerechnet. Die so ermittelten Durchschnittswerte, jeweils für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) und Freier Träger, wurden gegenübergestellt.

Zum Vergleich mit den aktuellen gültigen Elternbeiträgen wurden aus den ungedeckten Platzkosten aller Träger sowie den dazugehörigen Fallzahlen die jeweiligen Durchschnittswerte an ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe ermittelt und den Elternbeiträgen gegenübergestellt.

Im Ergebnis werden die durchschnittlich ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe und Fall sichtbar.

In der Betreuungsart Hort gibt es im Bereich der Ferienbetreuung eine leichte Kostenüberdeckung. Wird jedoch die gesamte Betreuungsart Hort betrachtet, ist auch hier keine Kostendeckung gegeben.

Der Stichtag 01.03.2018 in Bezug auf die Fallzahlen wurde deshalb gewählt, weil auch die Zuweisungen von Land und LK auf diesen Stichtagszahlen basieren.

Zu den Kostenbeiträgen ist noch festzustellen:

Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII **können** für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, **ob** sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.

Der Kostenbeitrag stellt eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art und keinen Beitrag bzw. keine Gebühr im abgaberechtlichen Sinn dar. Im Abgabenrecht wird ein Beitrag für die

Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung geschuldet. Die Kostenbeitragsstaffelung ist die Entsprechung des § 90 SGB VIII als Gegenleistung für die differenzierte Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung.

Von einer Gebühr im Sinne des Abgabenrechts unterscheidet sich der Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII auch dadurch, dass ihm das gebührentypische Kostendeckungsprinzip nicht immanent ist. Das Gesamtaufkommen aller Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen deckt in der Regel nur einen Bruchteil des Gesamtaufwandes.

Die Elternbeiträge werden nicht auf eine vollständige Kostendeckung der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung erhoben, sondern stellt auf eine Kostenbeteiligung ab.

Im Landesrecht Sachsen-Anhalt ist nachstehende Regelung getroffen worden:

Nach § 13 Absatz 1 KiFöG sind Elternbeiträge zu erheben. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wird diese Regelung gemäß Elternbeitragssatzung umgesetzt.



Anlage1-PlatzkostenKitas.pdf



Anlage2-PlatzkostenHorte.pdf

2019p Ungedeckte Platzkosten - Kitas - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag/Woche)		Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Freie Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Träger: Freie Träger)	Summe Fallzahlen (Alle Träger)	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Alle Träger)	Elternbeitragsstaffel	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall (Alle Träger)
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
KK	u3 - 5/25	-108.637,68 €	-64.515,17 €	23	-393,61 €	18	-298,68 €	41	-351,94 €	150,00 €	-201,94 €
KK	u3 - 6/30	-39.651,08 €	-3.573,48 €	6	-550,53 €	1	-296,60 €	7	-514,14 €	164,00 €	-350,14 €
KK	u3 - 7/35	-177.845,16 €	-178.286,06 €	27	-548,90 €	40	-371,43 €	67	-442,95 €	178,00 €	-264,95 €
KK	u3 - 8/40	-179.481,36 €	-41.308,03 €	24	-623,20 €	10	-344,10 €	34	-541,09 €	192,00 €	-349,09 €
KK	u3 - 9/45	-155.150,40 €	-22.091,68 €	22	-587,69 €	5	-367,90 €	27	-546,96 €	206,00 €	-340,96 €
KK	u3 - 10/50	-661.083,48 €	-514.825,81 €	79	-697,35 €	98	-437,78 €	177	-553,63 €	220,00 €	-333,63 €
		-1.321.849,16 €	-824.600,23 €	181		172		353			
KG	ü3 - 5/25	-90.235,47 €	-55.364,73 €	25	-300,77 €	21	-219,70 €	46	-263,76 €	110,00 €	-153,76 €
KG	ü3 - 6/30	-20.886,88 €	-2.618,35 €	6	-290,00 €	1	-217,33 €	7	-279,58 €	126,00 €	-153,58 €
KG	ü3 - 7/35	-307.664,64 €	-200.465,05 €	77	-332,97 €	66	-253,11 €	143	-296,11 €	142,00 €	-154,11 €
KG	ü3 - 8/40	-149.753,52 €	-25.760,10 €	37	-337,28 €	9	-238,41 €	46	-317,93 €	158,00 €	-159,93 €
KG	ü3 - 9/45	-133.434,96 €	-50.805,92 €	30	-370,65 €	17	-248,99 €	47	-326,64 €	174,00 €	-152,64 €
KG	ü3 - 10/50	-758.980,44 €	-755.268,47 €	153	-413,39 €	222	-283,51 €	375	-336,50 €	190,00 €	-146,50 €
		-1.460.955,90 €	-1.090.282,62 €	328		336		664			
		-2.782.805,07 €	-1.914.882,85 €	509		508		1.017			

2019p Ungedekte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 0 + FH 5	-0,40 €	-0,04 €	0	-8,36 €	0	-3,08 €	0	-7,30 €	15,00 €	7,70 €
Hort	SH 0 + FH 6	-0,48 €	-0,04 €	0	-10,04 €	0	-3,36 €	0	-8,70 €	18,00 €	9,30 €
Hort	SH 0 + FH 7	-0,56 €	-0,05 €	0	-11,71 €	0	-4,47 €	0	-10,26 €	21,00 €	10,74 €
Hort	SH 0 + FH 8	-0,64 €	-0,06 €	0	-13,38 €	0	-4,74 €	0	-11,65 €	24,00 €	12,35 €
Hort	SH 0 + FH 9	-0,72 €	-0,06 €	0	-15,05 €	0	-5,02 €	0	-13,04 €	27,00 €	13,96 €
Hort	SH 0 + FH 10	-0,80 €	-0,07 €	0	-16,72 €	0	-6,13 €	0	-14,60 €	30,00 €	15,40 €
		-3,61 €	-0,32 €	0		0		0			
Hort	SH 4 + FH 0	-294.618,88 €	-28.672,23 €	198	-124,00 €	26	-91,90 €	224	-120,27 €	54,00 €	-66,27 €
Hort	SH 4 + FH 5	-19.581,52 €	-2.276,56 €	12	-135,98 €	2	-94,86 €	14	-130,11 €	69,00 €	-61,11 €
Hort	SH 4 + FH 6	-20.007,25 €	-2.290,61 €	12	-138,94 €	2	-95,44 €	14	-132,73 €	72,00 €	-60,73 €
Hort	SH 4 + FH 7	-20.433,93 €	-2.304,67 €	12	-141,90 €	2	-96,03 €	14	-135,35 €	75,00 €	-60,35 €
Hort	SH 4 + FH 8	-79.809,39 €	-4.637,45 €	45	-147,80 €	4	-96,61 €	49	-143,62 €	78,00 €	-65,62 €
Hort	SH 4 + FH 9	-21.286,35 €	-2.332,78 €	12	-147,82 €	2	-97,20 €	14	-140,59 €	81,00 €	-59,59 €
Hort	SH 4 + FH 10	-21.712,55 €	-2.346,85 €	12	-150,78 €	2	-97,79 €	14	-143,21 €	84,00 €	-59,21 €
		-477.449,87 €	-44.861,15 €	303		40		343			

2019p Ungedeckte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 5 + FH 0	-9.949,30 €	-1,13 €	6	-138,18 €	0	-94,03 €	6	-138,18 €	59,00 €	-79,18 €
Hort	SH 5 + FH 5	-20.959,22 €	-3.478,45 €	12	-145,55 €	3	-96,62 €	15	-135,76 €	74,00 €	-61,76 €
Hort	SH 5 + FH 6	-21.359,90 €	-3.499,54 €	12	-148,33 €	3	-97,21 €	15	-138,11 €	77,00 €	-61,11 €
Hort	SH 5 + FH 7	-21.760,58 €	-3.520,62 €	12	-151,12 €	3	-97,80 €	15	-140,45 €	80,00 €	-60,45 €
Hort	SH 5 + FH 8	-114.564,04 €	-33.055,91 €	61	-156,51 €	28	-98,38 €	89	-138,22 €	83,00 €	-55,22 €
Hort	SH 5 + FH 9	-22.561,94 €	-3.562,79 €	12	-156,68 €	3	-98,97 €	15	-145,14 €	86,00 €	-59,14 €
Hort	SH 5 + FH 10	-22.962,62 €	-3.583,86 €	12	-159,46 €	3	-99,55 €	15	-147,48 €	89,00 €	-58,48 €
		-234.117,60 €	-50.702,30 €	127		43		170			
Hort	SH 6 + FH 0	-6.814,02 €	-1,15 €	5	-113,57 €	0	-95,70 €	5	-113,56 €	64,00 €	-49,56 €
Hort	SH 6 + FH 5	-18.478,96 €	-3.542,06 €	12	-128,33 €	3	-98,39 €	15	-122,34 €	79,00 €	-43,34 €
Hort	SH 6 + FH 6	-18.719,55 €	-3.563,15 €	12	-130,00 €	3	-98,98 €	15	-123,79 €	82,00 €	-41,79 €
Hort	SH 6 + FH 7	-18.960,13 €	-3.584,23 €	12	-131,67 €	3	-99,56 €	15	-125,25 €	85,00 €	-40,25 €
Hort	SH 6 + FH 8	-40.696,57 €	-14.421,27 €	25	-135,66 €	12	-100,15 €	37	-124,14 €	88,00 €	-36,14 €
Hort	SH 6 + FH 9	-19.441,65 €	-3.626,40 €	12	-135,01 €	3	-100,73 €	15	-128,16 €	91,00 €	-37,16 €
Hort	SH 6 + FH 10	-19.681,87 €	-3.647,49 €	12	-136,68 €	3	-101,32 €	15	-129,61 €	94,00 €	-35,61 €
		-142.792,75 €	-32.385,75 €	90		27		117			
		-854.363,84 €	-127.949,52 €	520		110		630			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 02.05.2019

über die 29. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	02.05.2019	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:32	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	19:11	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Bernd Hauschild (Oberbürgermeister)
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)
Diana Vogel (Sachbearbeiterin Amt 40)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

2 Erzieherinnen Hort Naumannschule
Frau Radtke - Köthener Bach GmbH
Mitteldeutsche Zeitung - Stefanie Greiner

Tagungsleitung :

Christina Buchheim

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend
er**

Oberbürgermeister

Schriftführer

Christina Buchheim

Bernd Hauschild

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)	2019078/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2019079/1
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)	2019080/1
2.7	Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2019081/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Verpachtung eines Grundstückes	2019086/1
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung

StRn Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2019 wird einstimmig so bestätigt.

TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung

Frau Schlendorn führt zur Frage von StRn Buchheim aus der letzten Sitzung aus:

StRn Buchheim beantragte in den Umkleiden und Toiletten bei der Sporthalle Ratkeschule eine Prüfung auf Naphtalin oder andere Schadstoffe, da diese sehr unangenehm riechen. StR Kluge bestätigte dies auch für die Aula. Er beschrieb einen chemischen starken Geruch.

Es liegen noch keine Ergebnisse vor. Das Fachamt ist gerade dabei, Angebote für Messungen in der Sporthalle und der Aula einzuholen.

Messungen in den Umkleideräumen und den WC`s sind noch nicht vorgesehen, da es sich nicht um Räume zum dauerhaften Aufenthalt handelt.

StRn Buchheim fügt hinzu, dass es aber gerade in den Umkleiden und WC`s mit am stärksten riecht.

Der OB informiert, dass eine Vorlage zum Thema Trafo ausgereicht wurde, die nicht auf der Tagesordnung steht. Darum kann dieser Punkt auch heute nicht beschlossen werden. Da die Traforunde am 30.04. erst tagte und dort das Projekt erst vorgestellt wurde, wurde innerhalb der Runde klar, dass finanzielle Mittel seitens der Stadt erforderlich sind. Der OB lud zu dem Projekttag am 05. Mai in das Schloss, wo die Arbeit von Trafo verdeutlicht wird. Auch die Stadt Aken kommt mit einem Kulturbus und bringt sich mit ein.

StRn Buchheim spricht sich als Befürworterin des Themas aus. Sie kann jedoch der Erweiterung der Tagesordnung um diesen Punkt nicht zustimmen laut Geschäftsordnung § 2 Abs. 3. Sie möchte den Beschluss nicht gefährden.

TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil

StRn Buchheim bittet die Ausschussmitglieder, die heutige Tagesordnung nicht zu beschließen, da der von ihr geforderte ursprüngliche Tagesordnungspunkt 2.4 zur Personalsituation in den städtischen Kitas vom Oberbürgermeister nach ihrer Unterschriftsleistung vor ihrem Urlaub von der Tagesordnung hinterrücks wieder entfernt wurde und ihre Vertreterin Frau Czichy in Unkenntnis der ganzen Sachlage eine neue Tagesordnung ohne diesen Punkt unterschreiben musste. Der Anruf erfolgte durch Frau Rauer. Aufgrund interner Probleme in der Verwaltung ist gegen die Geschäftsordnung verstoßen worden, welche besagt, dass der Antrag spätestens in der übernächsten Sitzung, und das wäre die heutige SK-Sitzung, behandelt werden muss. Ebenso wurde gesagt, dass die nächste SK-Sitzung erst Ende August stattfindet, wo die zuständige Amtsleiterin sich aber im Urlaub befindet und somit eine Behandlung wieder nicht gewährleistet wäre. Einer

Behandlung des Problems im Oktober-SK kann sie nicht zustimmen. Das Problem kann nicht vertagt werden, bis Anfang des neuen Schuljahres eine Entspannung eintritt. Rechte der Kommunalpolitiker können nicht wegen interner Abstimmungsprobleme eingeschränkt werden.

Man müsse sich auf einen anderen Termin für die SK-Sitzung verständigen und die Sitzung heute nicht fortsetzen. Es soll ein klares Signal gesetzt werden, dass die Verwaltung die Rechte der Kommunalpolitiker zu beachten hat.

Der OB weist darauf hin, dass bei der Ladung zur Ausschusssitzung das Einvernehmen zur Tagesordnung zwischen ihm oder der stellvertretenden Dezernentin, Frau Mikolay und der Ausschussvorsitzenden herzustellen ist. Eine Abstimmung mit Frau Buchheim sei ihm trotz mehrfacher Versuche vor seinem Urlaub bis 20.04. nicht gelungen. Die Erstellung der Satzungen war vorrangig. Aufgrund personeller Probleme im Fachamt konnte jedoch die Vorlage zur Personalsituation nicht zur Zufriedenheit ausgearbeitet werden. Diese hätte keine Lösungen offeriert. Somit wurde Frau Rauer angewiesen, die Tagesordnung neu erstellen zu lassen. Der OB möchte der Schlussfolgerung von StRn Buchheim jedoch nicht widersprechen, wenn sie der Meinung ist, dass sie die Tagesordnung nicht beschließen lassen möchte. Bis Ende Mai soll die Vorlage fertig sein, so dass diese noch vor dem neuen Stadtrat in einer Sondersitzung behandelt werden könnte. Eltern und die Leiterinnen der Einrichtungen könnten an der Sitzung ebenfalls mit teilnehmen. Für die Vorlage Trafo wäre es jedoch zu spät.

StR Heeg ist für die Möglichkeit einer Sondersitzung für den ausgefallenen Tagesordnungspunkt offen, ist jedoch kein Freund davon, heute keinen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

StRn Buchheim betont, dass es ihr hier um Einhaltung der Geschäftsordnung und der Rechte des Stadtrates geht. Der Tagesordnungspunkt hätte auf die Tagesordnung gehört mit dem bisher vorliegenden Stand. Dann hätte man immer noch Nachforderungen anstellen können. Ihr war nicht bekannt, dass Frau Mikolay als stellvertretende Dezernentin fungiert. Aus ihrer Sicht war für sie die Amtsleiterin die Ansprechpartnerin zur Abstimmung der Tagesordnung.

Der OB steht dazu, dass es seine Pflicht gewesen wäre, die Vorlage einzubringen, aber er muss auch dazu stehen können, was darin geschrieben steht.

StRn Buchheim möchte trotzdem das Verhalten nicht tolerieren.

StRn Gottschlich spricht sich dafür aus, dass die Vorlage vor dem HA in der Sondersitzung vorgelegt wird, ob sie vollständig ist oder nicht. Heute sollte aber der vorliegende Teil beraten werden.

Der OB ist der Ansicht, dass, da der SK kein beschließender Ausschuss ist, es trotzdem schade wäre, wenn die Satzungen ohne Diskussion im SK in den Hauptausschuss gingen, denn diese müssen zum 01.08. in Kraft sein.

StRn Buchheim bemerkt, dass dies ein öffentlicher Tagesordnungspunkt ist und daher auch Eltern die Möglichkeit einer Teilnahme haben müssten.

StR Müller pflichtet StRn Buchheim bei, dass es Vorgaben gibt, die einzuhalten sind, und da müsse sich auch eine Verwaltung daran halten.

StRn Buchheim empfiehlt, die heutige Tagesordnung nicht zu beschließen.

Beschluss zur Tagesordnung:

4 Ja/5 Nein/0 Enthaltungen

StRn Buchheim schlägt den 13.05. 19 Uhr vor im Raum 217 Wallstraße.

Der OB informiert, dass er bereits andere Termine zu dem Zeitpunkt habe und nicht teilnehmen kann. Er betont nochmals, dass das Einvernehmen zur Tagesordnung mit ihm herzustellen ist. Bis dahin könne er sicher keine geänderte Informationsvorlage vorlegen.

Abstimmung zum Sondersitzungstermin:

6 Ja/3 Nein/0 Enthaltungen

TOP 2.4 – Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Keine Behandlung

TOP 2.5 – Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Keine Behandlung

TOP 2.6 – Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)

Keine Behandlung

TOP 2.7 – Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Keine Behandlung

TOP 2.8 - Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

Keine Behandlung

Ende öffentlicher Teil 19.11 Uhr

Tagesordnung der 29. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 02.05.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)	2019078/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2019079/1
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)	2019080/1
2.7	Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2019081/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Verpachtung eines Grundstückes	2019086/1
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.4

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über die Aufnahme und Betreuung von
Kindern in Tageseinrichtungen in
kommunaler Trägerschaft
(Kinderbetreuungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019078/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019078/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	entspr. prot. Änd.
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Kinderbetreuungssatzung wird für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, die Satzung an die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

§ 2 - Betreuungszeiten im Bereich Hort – Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelnung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelnung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelnung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Die rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

§ 5 – Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen, hier konkret Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses sollte zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Das hat zur Folge, dass oftmals erst im August die letzten Hortanmeldungen abgegeben werden. Das macht eine Personalplanung fast unmöglich, da zu diesem Zeitpunkt noch Änderungen im Personaleinsatz erforderlich werden. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Diese Regelung ergibt sich aus § 3 Abs. 7 KiFöG.

§ 7 – Verpflegung, künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sogenannten Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung, öffentlich auszuschreiben. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchennebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchennebenleistungen werden wieder herausgerechnet, so dass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchennebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusammenzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 auszuschreiben. Rechtsgrundlage ist hier § 13 Abs. 6 KiFöG.

§ 9 Öffnungszeiten, in Bezug auf die früheste mögliche Öffnung im Hort (05.45 Uhr), hier erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen zu können.

§ 12 Wahl Kuratorium, Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungssatzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessene Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu machen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG

§ 13 ff. Wahlverfahren, es sollen wenigstens zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung, die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertreter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.

Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Am 26.03.2019 und am 28.03.2019 fanden die Anhörungen der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet. Aus dem Kuratorium der Kita Max & Moritz wurden Bedenken geäußert in Bezug auf den § 12 der Kinderbetreuungssatzung. Es wurde die Streichung des Satzes 2 gefordert. Dieser lautet: „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtung die Entscheidung.“ Um in den Kitas arbeitsfähig zu bleiben, muss im Ergebnis einer Diskussion auch eine Entscheidung getroffen werden. Deshalb ist diese Regelung eingeführt worden. Alle anderen Tageseinrichtungen sehen diese Lösung unstrittig.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung zur Elternbeitragssatzung bzw. zur neuen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung angehört.

Es ergab sich eine Frage zur Kinderbetreuungssatzung für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Aus der Sitzung heraus wurde die Bitte geäußert, in den Betreuungsverträgen für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft im Bereich Hort folgenden Satz

aufzunehmen:

„Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr, möglich.“

Der Satz wird in die Betreuungsverträge aufgenommen.

Der Entwurf der Kinderbetreuungssatzung wurde an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Bisher gibt es keine Hinweise.



Anlage1-Kinderbetreuungssatzung.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_Protokollvom26-03-19.pdf



Anlage4_Protokollvom28-03-19.pdf



Anlage5_Protokollvom09-04-19.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am **23.05.2019** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren),
 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt),
 3. Horte (für **Schulkinder**),
 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Kinder bis zum **Schuleintritt** werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden:

1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium **der Tageseinrichtung** den jeweiligen Zeitrahmen **der Betreuungszeiten** fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder.

(2) Schulkinder **werden auf Antrag** bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

1. 4 Stunden
2. **5 Stunden**
3. 6 Stunden

Für die **Schulferien** gilt Abs. 1 Satz 1 **und 2** entsprechend.

(3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden.

§ 3

Kostenbeiträge

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbeiträge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen.

§ 4

Ausschlussgründe

- (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages **in Höhe von zwei Monatsbeträgen** nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- (2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen

- (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.
- (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.

(3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Beendigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären.

(4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.

§ 6

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden.

(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut.

(3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die

Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen.

(4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann.

§ 7

Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird auf Wunsch der Eltern seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Das Kuratorium der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.

§ 8

Mitgeführte Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 9

Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem

örtlichen Bedarf und wird nach **Zustimmung** des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

(2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf **von 05.45 Uhr** jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend **in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00** gewährleistet. **Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

(4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Betreuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht.

§ 10

Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergänzenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für **Schulkinder** erfolgt ein abwechslungsreiches, entspannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung.

§ 11

Zweck der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

§ 12

Kuratorien

In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im

Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung.

§ 13

Festlegung der Wahltermine

Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019.

§ 14

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt.

§ 15

Einberufung und Wahlvorbereitung

- 1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 16

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl

2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 19

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom **28.02.2017** außer Kraft.

Köthen (Anhalt), **27.05.2019**

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines	Klarstellung für den Geltungsbereich der Satzung Anpassung der Präambel an die zur Zeit gültigen Rechtsgrundlagen	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 3. Horte (für Schulkinder), 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.	Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG	(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 5. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 6. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 7. Horte (für schulpflichtige Kinder), 8. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.
§ 2 Betreuungszeiten (1) Kinder bis zum Schuleintritt werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden: 1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden		Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium der Tageseinrichtung den jeweiligen Zeitrahmen der Betreuungszeiten fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder werden auf Antrag bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 4 Stunden 2. 5 Stunden 3. 6 Stunden Für die Schulferien gilt Abs. 1 Satz 1 und 2	Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Elternvertreter, Leiterin der Einrichtung und einem Vertreter des Trägers. Somit ist ein Einvernehmen mit der jeweiligen Leiterin nicht gegeben, da sie Mitglied des Kuratoriums ist. Die Zusammensetzung des Kuratoriums regelt sich in § 19 Abs.2 Satz 3 KiFöG. Angleichung der Regelung in den Kitas und Horten (siehe Abs. 1 Satz 1) Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten	2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das jeweilige Kuratorium im Einvernehmen mit der Leiterin die jeweiligen Zeitrahmen fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder können bis zu 6 Stunden je Schultag betreut werden. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 2 Stunden 2. 4 Stunden 3. 6 Stunden Für die schulfreie Zeit (Ferien) gilt Abs. 1 Satz 1

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
entsprechend. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-	ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunde täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG	entsprechend. Hierbei besteht die Möglichkeit die Ferienbetreuung auch nach wöchentlichen Bedarf zu nutzen. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeträgen nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.	Die bisherige Regelung von „aufeinanderfolgende Monate“, hat zur Folge, dass wenn ein um den anderen Monat die Beiträge nur gezahlt werden, ein Ausschluss von der Nutzung der Tageseinrichtung nicht möglich ist und damit das Durchsetzen von Ansprüchen gegenüber dem Träger der Einrichtung sehr eingeschränkt ist.	träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.		(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen	Anmeldeverfahren im Bereich Kita: Um den Personaleinsatz in der Kita besser planen zu können, soll die grundsätzliche Anmeldung möglichst drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen. In der Praxis ist es oft noch länger, da sich die Eltern ihre Wunscheinrichtung gern langfristig vertraglich sichern.	§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) An-, Um- und Abmeldungen sind für alle bei Bedarf laufend möglich. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, sollen jedoch diese sechs Wochen vorher bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-	Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses soll zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Rechtliche Grundlage § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG Entsprechend soll auch die Änderung von Betreuungsverträgen für die Betreuungsart Hort verändert werden. Bisher konnte zu jeder Zeit der Betreuungsvertrag geändert werden. Das hat negative Auswirkungen für die Personalplanung und es hat einen immensen Verwaltungsaufwand erzeugt. Es gab eine unverhältnismäßig große Zahl von monatlichen Änderungen der Betreuungsverträge. Aus diesem Grund soll eine Änderung der Verträge zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich sein, angelehnt an den Anmeldefristen, um eine Planungssicherheit für die Einrichtungen zu erreichen. Bei Änderung in persönlichen Verhältnissen	(2) Die Anmeldung für die Betreuungsart Hort soll zur Schulanmeldung oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres vorgenommen werden. Bei der Anmeldung für die Betreuung ausschließlich in den Ferien, ist eine Anmeldefrist von mindestens einem Monat vor Ferienbeginn einzuhalten. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.	können auch Ausnahmen zugelassen werden.	endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.
§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung	Hier gibt es eine Änderung im § 19 Abs. 3 KiFöG Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die Verfahrensweise kann jede Einrichtung für sich festlegen.	§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Eine ärztliche Bescheinigung kann durch die Leiterin der Tageseinrichtung in begründeten Fällen z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten auch für bereits angemeldete Kinder gefordert werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden. (2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie	Nur eine Änderung in der Formulierung	(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) können in der Tageseinrichtung nicht betreut werden. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird auf Wunsch der Eltern seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Das Kuratorium	Künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sog. Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen	tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Die Kosten der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfanges der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.	etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung öffentlich auszusprechen. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchenebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchenebenleistungen werden wieder herausgerechnet, sodass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchenebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusam-	Verpflegung sind durch die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten zu tragen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage	menzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 Auszuschreiben. Rechtsgrundlage § 13 Abs. 6	§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Zustimmung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt. (2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schullende bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00	Anpassung an die Regelung im KiFöG Gemäß § 19 Abs. 3 ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich In Bezug auf früheste mögliche Öffnungszeit im Hort (05.45 Uhr), hier Erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung zu	(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt. (2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schullende bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend gewährleistet.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
gewährleistet. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-	tragen.	(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-		treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Schulkinder erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-	Begriffliche Anpassung an KiFöG	zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Kinder im Schulalter erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. § 12 Kuratorien In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung. § 13 Festlegung der Wahltermine Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen	Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungs-satzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Damit das Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessen Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu ma-	schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019. § 14 Wahlrecht und Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht. (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erzie-	chen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG Es sollen wenigsten zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertre-	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
hungs berechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig. (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt. § 15 Einberufung und Wahlvorbereitung	ter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt. 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht. (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 16 Wahl und Niederschrift (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen. (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Bezeichnung der Wahl 2. Namen des Wahlvorstandes 3. Ort und Datum der Wahl 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Einladung/des Aushangs 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, 6. Liste der Wahlvorschläge, 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen 8. Wahlergebnis § 17 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unter-		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zeichnen. (3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten. § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten. § 19 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt. § 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 21 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.02.2017 außer Kraft.		§ 12 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 außer Kraft.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkist	Kulawik
2.	Stinn	PINOCCHIO	Stinn
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lukauschke	Erlebnisbaum	Lukauschke
5.	Buchholtz	Erlebnisbaum	Buchholtz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Koch	Spielkiste	Koch
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

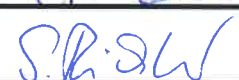
- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schypfner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberam	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Boggs	Hort Naumannschule	
8.	Stauf	Hort Kastanien-schule	
9.	Zander U.	Hort Kastanien-schule	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlenker	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur **Kinderbetreuungssatzung** für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Gartenstr.	Andreas
6.	Kaudy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Kaudy
7.	Madlen Galandor	Hort Naumann Schule	Madlen
8.	Nicole Wächter	Kita Spakennest	Nicole
9.	Hausdorf, Bernd	Stadtküche	Hausdorf
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuter	Amt 40	Schleuter
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

2.5

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Angeboten der
Förderung und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und in
Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019079/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019079/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 90 SGB VIII

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1, KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Elternbeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Elternbeitragssatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, den bisherigen Gebührenrahmen nicht zu verändern. Die Satzung muss jedoch an die rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

In § 1 – Gegenstand des Kostenbeitrags – Grundlage ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Das heißt, für alle Kinder, die in den Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden, gilt die Elternbeitragssatzung. Das ist eine wesentliche Erleichterung für die Beitragserhebung gemäß Betreuungsvertrag. Die rechtliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG neu.

Ein weiterer wesentlicher Änderungsbedarf besteht für § 3 Abs. 4 in Bezug auf die Stundenstaffelung im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch, insoweit Plätze vorhanden sind.

Ein Ganztagesplatz für KiTa-Kinder umfasst regulär 8 Stunden. Ein sogenannter erweiterter Ganztagesplatz umfasst 10 Stunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Für Schulkinder umfassen ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien ebenfalls 10 Stunden.

Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung der Stunden entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird wie folgt erläutert. Ziel ist es, den bisherigen Beitragsrahmen nicht zu verlassen.

Erläuterung zu den Beitragssätzen

- Nach Maßgabe sollten die neu zu definierenden Elternbeiträge den aktuellen Vorgaben des KiFöG entsprechen und dabei ihrer Höhe nach den bisherigen Rahmen der geltenden Beitragssätze nicht überschreiten. Dem wird mit der vorgelegten Staffelung entsprochen.

- Ausgehend von den „Sockelbeiträgen“ > „4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 54,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 64,- € pro Monat, wurde der neue Beitragssatz „5 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 59,- € pro Monat gemittelt.
- Die jeweilige Differenz in Höhe von 30,- € pro Monat zwischen „mit“ und „ohne“ Ferienbetreuung bei den „Sockelbeiträgen“, („4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 54,- € pro Monat, bzw. „4 Stunden. täglich mit Ferienbetreuung“ mit 84,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 64,- € pro Monat, bzw. „6 Stunden täglich mit Ferienbetreuung“ mit 94,- € pro Monat) wurde entsprechend dem Stundenäquivalent für die maximalen Betreuungsansprüche (Ferienbetreuung) zwischen 5 und 10 Stunden abgestuft.
- Der jeweilige Elternbeitragssatz – GESAMT – ergibt sich somit aus einem Sockelbetrag für die Betreuung während der Schulzeit und einem Beitragsanteil für die Betreuung während der Ferienzeit.
- Da es sich bei den Elternbeiträgen um eine jahresdurchschnittliche, anteilige Kostenbeteiligung und nicht um eine Kosten deckende Gebühr für die konkrete Leistungsbeanspruchung handelt, ist das tatsächliche Verhältnis zwischen Schul- und Ferientagen und die tatsächliche Nutzung innerhalb des vereinbarten Betreuungsrahmens in Bezug auf den Erhebungsmonat unerheblich für die Beitragserhebung.
- Der Betreuungsanspruch während der Schulzeit entspricht 39 Wochen. Das sind auf den Jahresanspruch gerechnet 75 % des Betreuungsanspruches. Demzufolge verbleiben für den Betreuungsanspruch während der Ferienzeit 13 Wochen. Das entspricht dann 25 % bezogen auf den Jahresanspruch. In der beigefügten Tabelle sind die Jahresstunden entsprechend aufgeteilt worden und die Beiträge im Verhältnis gestaffelt worden.

Weitere Änderungen resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Beginnend ab 18.03.2019, finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigefügt.

Die Anhörungen der Kuratorien gemäß §19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurden die Änderungen der Elternbeitragssatzung an Hand der Synopse besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragssatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragssatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.



Anlage1-Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage2-Synopse.pdf



Anlage3-UebersichtDefinitionderElternbeiträge.pdf



Anlage4-AnhoerungfreieTraeger.pdf



Anlage5-Protokollvom26_03_19.pdf



Anlage6-Protokollvom28_03_19.pdf



Anlage7-Protokollvom09_04_19.pdf

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) **in seiner Sitzung am 23.05.2019** nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen.
- (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	150,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	164,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	178,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	192,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	206,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	220,00 €/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	110,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	142,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	158,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	174,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 €/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort	15,00 €/monatlich
2.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	18,00 €/monatlich
3.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	21,00 €/monatlich
4.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	24,00 €/monatlich
5.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	27,00 €/monatlich
6.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	30,00 €/monatlich

b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	54,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	69,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	72,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	75,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	78,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	81,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	84,00 €/monatlich

c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	59,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	74,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	77,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	80,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	83,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	86,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	89,00 €/monatlich

d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	64,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	79,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	82,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	85,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	88,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	91,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	94,00 €/monatlich

(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.

(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

§ 4

Erhebung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) **betreut werden**. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses **unter Vorlage des Betreuungsvertrages** schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot markiert entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:	Anpassung der Präambel auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Entspricht § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt ferner für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Köthen (Anhalt) haben und außerhalb des Stadtgebietes im Land Sachsen-Anhalt Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:		(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Neue Fassung (n. F.)		Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 €/monatlich	Ein ganztägiger Platz für KiTa – Kinder umfasst ab 01.08. bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst dann bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Bei Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG.	a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 Euro/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 €/monatlich		e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 Euro/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 €/monatlich		f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 Euro/monatlich
(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:			(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 €/monatlich		a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 €/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 €/monatlich		e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 Euro/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 Euro/monatlich
(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu: a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH) 1. mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort 15,00 €/monatlich 2. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 18,00 €/monatlich 3. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 21,00 €/monatlich 4. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 24,00 €/monatlich 5. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 27,00 €/monatlich 6. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 30,00 €/monatlich	Der Änderungsbedarf besteht in Bezug auf die Stundenstaffel im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dann noch insoweit Plätze vorhanden sind. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien bis zu 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien bis zu 10 Stunden entsprechend den Kindern bis zum Schuleintritt. Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein	(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für eine Betreuung während der Schulzeit von bis zu: a. während der Schulzeit von bis zu: 1. 2 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 44,00 Euro/monatlich b. ausschließlich Ferienbetreuung 40,00 Euro/wöchentlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 54,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 69,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 72,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 75,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 78,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 81,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 84,00 €/monatlich c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 59,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 74,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 77,00 €/monatlich	Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KIFöG Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird in der Beschlussvorlage erläutert.	2. 4 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 54,00 Euro/monatlich 4. 4 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 84,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
den Ferienhort 77,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 80,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 83,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 86,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 89,00 €/monatlich d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffe- lung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 64,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 79,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 82,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 85,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 88,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 91,00 €/monatlich		3. 6 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 64,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 94,00 €/monatlich	Bisherige Regelung wurde aus dem Gesetzestext übernommen. Diese Regelung hat sich im neuen KiföG geändert. Regelung erfolgt eindeutig im Gesetz nach § 13 Abs. 4. Eine Übernahme in die Satzung ist nicht erforderlich. Regelung trat bereits zum 01.01.2019 in Kraft.	5. 6 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 94,00 Euro/monatlich (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2014 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.	Verschiebung der Absätze	(6) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.
(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.	Verschiebung der Absätze	(7) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Stadt Köthen erhebt Beiträge zukünftig für alle Kinder, die in den Einrichtungen im Stadtgebiet betreut werden, unabhängig von deren Wohnsitz. rechtliche Grundlage § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.
§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses unter Vorlage des Betreuungsvertrages schriftlich anzuzeigen.	Nur nähere Erläuterung zu den vorzulegenden Unterlagen. Rechtliche Grundlage § 15 Abs. 1 KiFöG	§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 6 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.	In Kraft treten der neuen Elternbeitragssatzung Außer Kraft treten der alten Elternbeitragssatzung	§ 6 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 21.06.2013 außer Kraft.

Definition der Elternbeitragssätze (ab 08/2019) (Horte - Stadt Köthen)

Stand: 28.02.2019

Anlage 3

BEITRAGSSTAFFEL	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag FERIENZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr SCHULZEIT	Beitragsanteil SCHULZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr FERIENZEIT	Beitragsanteil FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr GESAMT	ELTERNBEITRAG - GESAMT -	Anmerkungen
SH = SCHULZEIT-Hort FH = FERIENZEIT-Hort					75,00% 39 Wochen		25,00% 13 Wochen		100,00% 52 Wochen		
SH 0 + FH 5	0 Std.	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	0,00 €	325 Std.	15,00 €	325 Std.	15,00 €	
SH 0 + FH 6	0 Std.	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	0,00 €	390 Std.	18,00 €	390 Std.	18,00 €	
SH 0 + FH 7	0 Std.	7 Std.	0 Std.	35 Std.	0 Std.	0,00 €	455 Std.	21,00 €	455 Std.	21,00 €	
SH 0 + FH 8	0 Std.	8 Std.	0 Std.	40 Std.	0 Std.	0,00 €	520 Std.	24,00 €	520 Std.	24,00 €	
SH 0 + FH 9	0 Std.	9 Std.	0 Std.	45 Std.	0 Std.	0,00 €	585 Std.	27,00 €	585 Std.	27,00 €	
SH 0 + FH 10	0 Std.	10 Std.	0 Std.	50 Std.	0 Std.	0,00 €	650 Std.	30,00 €	650 Std.	30,00 €	
SH 4 + FH 0	4 Std.	0 Std.	20 Std.	0 Std.	780 Std.	54,00 €	0 Std.	0,00 €	780 Std.	54,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 4 + FH 5	4 Std.	5 Std.	20 Std.	25 Std.	780 Std.	54,00 €	325 Std.	15,00 €	1.105 Std.	69,00 €	
SH 4 + FH 6	4 Std.	6 Std.	20 Std.	30 Std.	780 Std.	54,00 €	390 Std.	18,00 €	1.170 Std.	72,00 €	
SH 4 + FH 7	4 Std.	7 Std.	20 Std.	35 Std.	780 Std.	54,00 €	455 Std.	21,00 €	1.235 Std.	75,00 €	
SH 4 + FH 8	4 Std.	8 Std.	20 Std.	40 Std.	780 Std.	54,00 €	520 Std.	24,00 €	1.300 Std.	78,00 €	
SH 4 + FH 9	4 Std.	9 Std.	20 Std.	45 Std.	780 Std.	54,00 €	585 Std.	27,00 €	1.365 Std.	81,00 €	
SH 4 + FH 10	4 Std.	10 Std.	20 Std.	50 Std.	780 Std.	54,00 €	650 Std.	30,00 €	1.430 Std.	84,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung
SH 5 + FH 0	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	975 Std.	59,00 €	0 Std.	0,00 €	975 Std.	59,00 €	
SH 5 + FH 5	5 Std.	5 Std.	25 Std.	25 Std.	975 Std.	59,00 €	325 Std.	15,00 €	1.300 Std.	74,00 €	
SH 5 + FH 6	5 Std.	6 Std.	25 Std.	30 Std.	975 Std.	59,00 €	390 Std.	18,00 €	1.365 Std.	77,00 €	
SH 5 + FH 7	5 Std.	7 Std.	25 Std.	35 Std.	975 Std.	59,00 €	455 Std.	21,00 €	1.430 Std.	80,00 €	
SH 5 + FH 8	5 Std.	8 Std.	25 Std.	40 Std.	975 Std.	59,00 €	520 Std.	24,00 €	1.495 Std.	83,00 €	
SH 5 + FH 9	5 Std.	9 Std.	25 Std.	45 Std.	975 Std.	59,00 €	585 Std.	27,00 €	1.560 Std.	86,00 €	
SH 5 + FH 10	5 Std.	10 Std.	25 Std.	50 Std.	975 Std.	59,00 €	650 Std.	30,00 €	1.625 Std.	89,00 €	
SH 6 + FH 0	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	1.170 Std.	64,00 €	0 Std.	0,00 €	1.170 Std.	64,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 6 + FH 5	6 Std.	5 Std.	30 Std.	25 Std.	1.170 Std.	64,00 €	325 Std.	15,00 €	1.495 Std.	79,00 €	
SH 6 + FH 6	6 Std.	6 Std.	30 Std.	30 Std.	1.170 Std.	64,00 €	390 Std.	18,00 €	1.560 Std.	82,00 €	
SH 6 + FH 7	6 Std.	7 Std.	30 Std.	35 Std.	1.170 Std.	64,00 €	455 Std.	21,00 €	1.625 Std.	85,00 €	
SH 6 + FH 8	6 Std.	8 Std.	30 Std.	40 Std.	1.170 Std.	64,00 €	520 Std.	24,00 €	1.690 Std.	88,00 €	
SH 6 + FH 9	6 Std.	9 Std.	30 Std.	45 Std.	1.170 Std.	64,00 €	585 Std.	27,00 €	1.755 Std.	91,00 €	
SH 6 + FH 10	6 Std.	10 Std.	30 Std.	50 Std.	1.170 Std.	64,00 €	650 Std.	30,00 €	1.820 Std.	94,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung

Schlendorn, Birgit

Anlage 4

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur **Elternbeitragssatzung** und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der Gemeindeelternvertretungssatzung zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkiste	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	Stimm
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lukowitsch	Erlebnisbaum	Lukowitsch
5.	Buchholz	Erlebnisbaum	Buchholz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Hock	Spielkiste	Hock
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

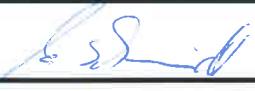
- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schryffner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	Hort Naumannschule	
8.	S. Krauß	Hort Kastanien-schule	
9.	Zander K.	Hort Kastanien-schule	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlendon	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Guter Hirt	Andreas Zimmer
6.	Handy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Madlen Salander	Hort Naumann Schule	Madlen Salander
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Nicole Wachbar
9.	Hausdorff, Bernd	Stadtkirche	Hausdorff
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Amt 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

2.6

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die
Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019080/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019080/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, eine Gemeindeelternvertretungssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 zu erlassen.

Die Gemeindeelternvertretungssatzung gilt für alle Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt). Die Regelungen zum Verfahren und zu den Terminen ist gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG durch die Stadt Köthen (Anhalt) durch Satzung zu regeln.

Folgende wesentliche rechtliche Punkte sind für die Satzung maßgeblich.

In § 2 - wird geregelt, wie sich die Gemeindeelternvertretung zusammensetzt und aus welchem Gremium die Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.

In § 3 - wird der Termin festgelegt, bis wann die einzelnen Wahlen stattgefunden haben müssen.

In § 4 - wird geregelt, wer ist wahlberechtigt und wählbar, und welche Modalitäten sind einzuhalten.

In § 5 - werden die organisatorischen Abläufe geregelt.

In § 6 – wird festgelegt wie gewählt wird und was die Niederschrift beinhalten soll. Es erfolgt die Regelung zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Das Aufbewahren der Unterlagen wird festgelegt.

In § 10 - wird das Nachrücken bzw. wenn nötig, eine Ersatzwahl geregelt.

Beginnend ab 18.03.2019 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigelegt.

Die Anhörung der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurde die neue Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurde die neue Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Gemeindeelternvertretungssatzung vorgelegt, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen. Bisher keine Bemerkungen.



Anlage1_Gemeindeelternvertretungssatzung.pdf



Anlage2_StellungnahmefreieTraeger.pdf



Anlage3_Protokollvom26_03_2019.pdf



Anlage4_Protokollvom28_03_2019.pdf



Anlage5_Protokollvom09_04_2019.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung werden das Verfahren und der Zeitpunkt für die Wahl der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Köthen (Anhalt) nach § 19 Abs. 4 KiFöG geregelt.

§ 2

Zusammensetzung Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem Vertreter der Tageseinrichtungen in der Stadt Köthen (Anhalt), welcher aus der Mitte der Elternvertreter jedes Kuratoriums zu bestimmen ist, sofern in das jeweilige Kuratorium nicht mehr als zwei Elternvertreter gewählt wurden. Im Fall, dass sich die beiden Elternvertreter nicht einigen können, entscheidet das Los. Der andere Elternvertreter ist für die Besetzung der Gemeindeelternvertretung sein Stellvertreter. Sofern mehr als zwei Elternvertreter in das jeweilige Kuratorium gewählt wurden, sind sowohl der Vertreter als auch sein Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Nähere zum Verfahren dieser Wahl regelt der Träger der jeweiligen Tageseinrichtung. Er hat dabei, die in dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Festlegung der Termine zur Wahl

(1) Die Wahl nach § 2 findet für die Dauer von zwei Jahren erstmals spätestens bis 30.09.2019 statt.

(2) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens 31.10.2019 für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Gemeindeelternvertretung.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung die Vertreter aus den Kuratorien der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 5

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl zur Gemeindeelternvertretung aus zwei Mitarbeitern der Stadt Köthen (Anhalt), von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 6

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 8

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in den Tageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 9 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 9

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 10

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 2

Schlendorn, Birgit

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Elternbeitragssatzung und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der **Gemeindeelternvertretungssatzung** zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkist	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	SD
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lufkewisch	Erlebnisbaum	Lufkewisch
5.	Buchholtz	Erlebnisbaum	Buchholtz
6.	Laund	Erlebnisbaum	Laund
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Voigt	Spielkiste	Voigt
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-Schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCHULE“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schuffner	HORT „Rattkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	HORT Naumannschule	
8.	Stauf	HORT Kastanien-Schule	
9.	Zander U.	Hort Kastanien-Schule	
10.	Silvia Richter	HORT Rattkesch.	
11.	Birgit Schlendker	Am 7 40	
12.			
13.			

Anlage 5

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Meja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Garten Markt	Andreas Zimmer
6.	Mandy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Machlen Galandor	Hort Naumann Schule	Machlen
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Nachbar
9.	Hausdorff, Bernd	Stadtkirche	Hausdorff
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Aus 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

2.7

Kostenüberblick

Kindertageseinrichtungen der Stadt

Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019081/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 02.05.2019 TOP: 2.7
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019081/1
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		23.04.2019

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Vorlage soll ein Überblick über die ungedeckten Platzkosten nach Abzug der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegeben werden. Für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen sind für die Berechnung der ungedeckten Platzkosten die Plankosten für 2019 zu Grunde gelegt. Hier sind bereits alle Veränderungen in Bezug auf das neue KiFöG eingearbeitet worden. Das heißt, Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und die Übernahme der Küchennebenleistung sind in den Planzahlen enthalten.

Zuerst wurden für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) die Kosten gemäß Haushaltplanung 2019 ermittelt. In den beigefügten Anlagen ist die Überschrift "2019p - Ungedekte Platzkosten". Das ist ein Verweis auf die Planzahlen 2019. Die Kosten setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sach- und Dienstleistungskosten einschließlich Abschreibungen und kalkulatorische Kosten. Weiterhin wurden die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und der Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead berücksichtigt. Das Ergebnis daraus stellt die Kosten der Tageseinrichtungen dar. Für jede Tageseinrichtung wurden Platzkosten für jede Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) ermittelt.

Für die Freien Träger der Stadt Köthen (Anhalt) sind die verhandelten Platzkosten je Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) für die jeweilige Tageseinrichtung der Freien Träger die Grundlage.

Zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs wurden die entsprechenden Entgelte je Platz verhandelt und vereinbart. Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Kostenkalkulation der Träger unter Anwendung des § 78 b bis e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage der Vereinbarung und ergeben die Platzkosten in der jeweiligen Tageseinrichtung. Deshalb werden bei den Tageseinrichtungen in Freier Trägerschaft die verhandelten Platzkosten zu Grunde gelegt.

In diesen Platzkosten sind jedoch für 2019 noch keine tariflichen Veränderungen, keine Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und auch keine Kosten für die Küchennebenleistungen berücksichtigt. Deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt die Kosten der Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt und der Freien Träger nicht miteinander zu vergleichen.

Zur Finanzierung der Kosten gewährt das Land gemäß § 12 Abs. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind auf Basis der Statistik zum Stichtag 01.03. des Vorjahres. Gemäß § 12 a KiFöG leitet der örtliche Träger der Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an die Träger weiter. Darüber hinaus gewährt er aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind. Die dann verbleibenden Kosten sind von der Stadt Köthen (Anhalt) zu tragen.

Das heißt, die errechneten Platzkosten der städtischen Einrichtungen bzw. die verhandelten Platzkosten der Freien Träger werden durch die Zuweisungen von Land und Landkreis verringert.

Die so entstandenen ungedeckten Platzkosten (siehe Anlage 1) wurden zunächst summarisch für alle Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und für alle Tageseinrichtungen der Freien Träger getrennt ermittelt und zusammengefasst. Durch Division mit den entsprechenden Fallzahlen wurden die Jahreswerte auf die fallbezogenen Monatswerte je Betreuungszeitgruppe umgerechnet. Die so ermittelten Durchschnittswerte, jeweils für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) und Freier Träger, wurden gegenübergestellt.

Zum Vergleich mit den aktuellen gültigen Elternbeiträgen wurden aus den ungedeckten Platzkosten aller Träger sowie den dazugehörigen Fallzahlen die jeweiligen Durchschnittswerte an ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe ermittelt und den Elternbeiträgen gegenübergestellt.

Im Ergebnis werden die durchschnittlich ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe und Fall sichtbar.

In der Betreuungsart Hort gibt es im Bereich der Ferienbetreuung eine leichte Kostenüberdeckung. Wird jedoch die gesamte Betreuungsart Hort betrachtet, ist auch hier keine Kostendeckung gegeben.

Der Stichtag 01.03.2018 in Bezug auf die Fallzahlen wurde deshalb gewählt, weil auch die Zuweisungen von Land und LK auf diesen Stichtagszahlen basieren.

Zu den Kostenbeiträgen ist noch festzustellen:

Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII **können** für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, **ob** sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.

Der Kostenbeitrag stellt eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art und keinen Beitrag bzw. keine Gebühr im abgaberechtlichen Sinn dar. Im Abgabenrecht wird ein Beitrag für die

Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung geschuldet. Die Kostenbeitragsstaffelung ist die Entsprechung des § 90 SGB VIII als Gegenleistung für die differenzierte Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung.

Von einer Gebühr im Sinne des Abgabenrechts unterscheidet sich der Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII auch dadurch, dass ihm das gebührentypische Kostendeckungsprinzip nicht immanent ist. Das Gesamtaufkommen aller Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen deckt in der Regel nur einen Bruchteil des Gesamtaufwandes.

Die Elternbeiträge werden nicht auf eine vollständige Kostendeckung der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung erhoben, sondern stellt auf eine Kostenbeteiligung ab.

Im Landesrecht Sachsen-Anhalt ist nachstehende Regelung getroffen worden:

Nach § 13 Absatz 1 KiFöG sind Elternbeiträge zu erheben. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wird diese Regelung gemäß Elternbeitragssatzung umgesetzt.



Anlage1-PlatzkostenKitas.pdf



Anlage2-PlatzkostenHorte.pdf

2019p Ungedeckte Platzkosten - Kitas - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag/Woche)		Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Freie Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Träger: Freie Träger)	Summe Fallzahlen (Alle Träger)	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Alle Träger)	Elternbeitragsstaffel	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall (Alle Träger)
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
KK	u3 - 5/25	-108.637,68 €	-64.515,17 €	23	-393,61 €	18	-298,68 €	41	-351,94 €	150,00 €	-201,94 €
KK	u3 - 6/30	-39.651,08 €	-3.573,48 €	6	-550,53 €	1	-296,60 €	7	-514,14 €	164,00 €	-350,14 €
KK	u3 - 7/35	-177.845,16 €	-178.286,06 €	27	-548,90 €	40	-371,43 €	67	-442,95 €	178,00 €	-264,95 €
KK	u3 - 8/40	-179.481,36 €	-41.308,03 €	24	-623,20 €	10	-344,10 €	34	-541,09 €	192,00 €	-349,09 €
KK	u3 - 9/45	-155.150,40 €	-22.091,68 €	22	-587,69 €	5	-367,90 €	27	-546,96 €	206,00 €	-340,96 €
KK	u3 - 10/50	-661.083,48 €	-514.825,81 €	79	-697,35 €	98	-437,78 €	177	-553,63 €	220,00 €	-333,63 €
		-1.321.849,16 €	-824.600,23 €	181		172		353			
KG	ü3 - 5/25	-90.235,47 €	-55.364,73 €	25	-300,77 €	21	-219,70 €	46	-263,76 €	110,00 €	-153,76 €
KG	ü3 - 6/30	-20.886,88 €	-2.618,35 €	6	-290,00 €	1	-217,33 €	7	-279,58 €	126,00 €	-153,58 €
KG	ü3 - 7/35	-307.664,64 €	-200.465,05 €	77	-332,97 €	66	-253,11 €	143	-296,11 €	142,00 €	-154,11 €
KG	ü3 - 8/40	-149.753,52 €	-25.760,10 €	37	-337,28 €	9	-238,41 €	46	-317,93 €	158,00 €	-159,93 €
KG	ü3 - 9/45	-133.434,96 €	-50.805,92 €	30	-370,65 €	17	-248,99 €	47	-326,64 €	174,00 €	-152,64 €
KG	ü3 - 10/50	-758.980,44 €	-755.268,47 €	153	-413,39 €	222	-283,51 €	375	-336,50 €	190,00 €	-146,50 €
		-1.460.955,90 €	-1.090.282,62 €	328		336		664			
		-2.782.805,07 €	-1.914.882,85 €	509		508		1.017			

2019p Ungedekte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 0 + FH 5	-0,40 €	-0,04 €	0	-8,36 €	0	-3,08 €	0	-7,30 €	15,00 €	7,70 €
Hort	SH 0 + FH 6	-0,48 €	-0,04 €	0	-10,04 €	0	-3,36 €	0	-8,70 €	18,00 €	9,30 €
Hort	SH 0 + FH 7	-0,56 €	-0,05 €	0	-11,71 €	0	-4,47 €	0	-10,26 €	21,00 €	10,74 €
Hort	SH 0 + FH 8	-0,64 €	-0,06 €	0	-13,38 €	0	-4,74 €	0	-11,65 €	24,00 €	12,35 €
Hort	SH 0 + FH 9	-0,72 €	-0,06 €	0	-15,05 €	0	-5,02 €	0	-13,04 €	27,00 €	13,96 €
Hort	SH 0 + FH 10	-0,80 €	-0,07 €	0	-16,72 €	0	-6,13 €	0	-14,60 €	30,00 €	15,40 €
		-3,61 €	-0,32 €	0		0		0			
Hort	SH 4 + FH 0	-294.618,88 €	-28.672,23 €	198	-124,00 €	26	-91,90 €	224	-120,27 €	54,00 €	-66,27 €
Hort	SH 4 + FH 5	-19.581,52 €	-2.276,56 €	12	-135,98 €	2	-94,86 €	14	-130,11 €	69,00 €	-61,11 €
Hort	SH 4 + FH 6	-20.007,25 €	-2.290,61 €	12	-138,94 €	2	-95,44 €	14	-132,73 €	72,00 €	-60,73 €
Hort	SH 4 + FH 7	-20.433,93 €	-2.304,67 €	12	-141,90 €	2	-96,03 €	14	-135,35 €	75,00 €	-60,35 €
Hort	SH 4 + FH 8	-79.809,39 €	-4.637,45 €	45	-147,80 €	4	-96,61 €	49	-143,62 €	78,00 €	-65,62 €
Hort	SH 4 + FH 9	-21.286,35 €	-2.332,78 €	12	-147,82 €	2	-97,20 €	14	-140,59 €	81,00 €	-59,59 €
Hort	SH 4 + FH 10	-21.712,55 €	-2.346,85 €	12	-150,78 €	2	-97,79 €	14	-143,21 €	84,00 €	-59,21 €
		-477.449,87 €	-44.861,15 €	303		40		343			

2019p Ungedekte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 5 + FH 0	-9.949,30 €	-1,13 €	6	-138,18 €	0	-94,03 €	6	-138,18 €	59,00 €	-79,18 €
Hort	SH 5 + FH 5	-20.959,22 €	-3.478,45 €	12	-145,55 €	3	-96,62 €	15	-135,76 €	74,00 €	-61,76 €
Hort	SH 5 + FH 6	-21.359,90 €	-3.499,54 €	12	-148,33 €	3	-97,21 €	15	-138,11 €	77,00 €	-61,11 €
Hort	SH 5 + FH 7	-21.760,58 €	-3.520,62 €	12	-151,12 €	3	-97,80 €	15	-140,45 €	80,00 €	-60,45 €
Hort	SH 5 + FH 8	-114.564,04 €	-33.055,91 €	61	-156,51 €	28	-98,38 €	89	-138,22 €	83,00 €	-55,22 €
Hort	SH 5 + FH 9	-22.561,94 €	-3.562,79 €	12	-156,68 €	3	-98,97 €	15	-145,14 €	86,00 €	-59,14 €
Hort	SH 5 + FH 10	-22.962,62 €	-3.583,86 €	12	-159,46 €	3	-99,55 €	15	-147,48 €	89,00 €	-58,48 €
		-234.117,60 €	-50.702,30 €	127		43		170			
Hort	SH 6 + FH 0	-6.814,02 €	-1,15 €	5	-113,57 €	0	-95,70 €	5	-113,56 €	64,00 €	-49,56 €
Hort	SH 6 + FH 5	-18.478,96 €	-3.542,06 €	12	-128,33 €	3	-98,39 €	15	-122,34 €	79,00 €	-43,34 €
Hort	SH 6 + FH 6	-18.719,55 €	-3.563,15 €	12	-130,00 €	3	-98,98 €	15	-123,79 €	82,00 €	-41,79 €
Hort	SH 6 + FH 7	-18.960,13 €	-3.584,23 €	12	-131,67 €	3	-99,56 €	15	-125,25 €	85,00 €	-40,25 €
Hort	SH 6 + FH 8	-40.696,57 €	-14.421,27 €	25	-135,66 €	12	-100,15 €	37	-124,14 €	88,00 €	-36,14 €
Hort	SH 6 + FH 9	-19.441,65 €	-3.626,40 €	12	-135,01 €	3	-100,73 €	15	-128,16 €	91,00 €	-37,16 €
Hort	SH 6 + FH 10	-19.681,87 €	-3.647,49 €	12	-136,68 €	3	-101,32 €	15	-129,61 €	94,00 €	-35,61 €
		-142.792,75 €	-32.385,75 €	90		27		117			
		-854.363,84 €	-127.949,52 €	520		110		630			